



BMW BKK. **INFORMATIONEN FÜR SELBSTSTÄNDIGE.**

Wer ist selbstständig?

Hierzu zählen Mitglieder, die ihren Lebensunterhalt aus den Einnahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bestreiten und ihre Arbeitszeit überwiegend dafür aufwenden (hauptberufliche selbstständige Tätigkeit). Wird die selbstständige Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt (z. B. neben einer Vollzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer) wird die Krankenversicherung durch die Arbeitnehmerbeschäftigung sichergestellt.

Beitragspflichtige Einnahmen.

Für die Beitragsbemessung sind die durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit relevant. Abzuziehen sind die Betriebsausgaben. Sonstige Einnahmen und Geldmittel (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Renten, Geldleistungen vom Arbeitsamt), die zum Lebensunterhalt verbraucht werden können, sind ebenfalls als beitragspflichtige Einnahmen zu berücksichtigen. Die tatsächlichen Einnahmen sind durch den Einkommenssteuerbescheid zu belegen. Zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit orientiert sich die Einstufung an einer gewissenhaften Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.

Beitragsbemessung.

Der derzeitige Beitragssatz zur Krankenversicherung inkl. Zusatzbeitrag beträgt 14,80 Prozent und 3,05 bzw. 3,30 Prozent (für Kinderlose) zur Pflegeversicherung. Im Jahr 2020 ist für die Beitragsberechnung mindestens von einem Betrag von 1.061,67 Euro und maximal von 4.687,50 Euro (Beitragsbemessungsgrenze) als beitragspflichtige Einnahmen auszugehen. Daraus ergibt sich ein monatlicher Mindestbeitrag von derzeit 157,13 Euro zur Krankenversicherung und 32,38 Euro bzw. 35,04 Euro zur Pflegeversicherung. Der monatliche Höchstbeitrag liegt derzeit bei 693,75 Euro zur Krankenversicherung und 142,79 Euro bzw. 154,69 Euro zur Pflegeversicherung.

Beitragsfestsetzung.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden für Selbstständige immer vorläufig festgesetzt. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides werden die Beiträge rückwirkend für das Kalenderjahr, für das der Einkommenssteuerbescheid erlassen wurde, endgültig festgesetzt.

Leistungen.

Mit Ausnahme der Leistung „Krankengeld“ bleiben die Ansprüche auf Leistungen gegenüber der BMW BKK unverändert bestehen. Bei Interesse an einer weiteren finanziellen Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit beraten wir Sie gerne.

Weitere Fragen.

Informationen zum Thema Krankenversicherung für Selbstständige erhalten Sie auf unserer Website: www.bmwbkk.de/mitgliedschaft unter dem Stichwort „Selbstständige“.

Service-Rufnummer der BMW BKK

0800 112 82 40

Wir beraten Sie gerne.
Ihre BMW BKK.